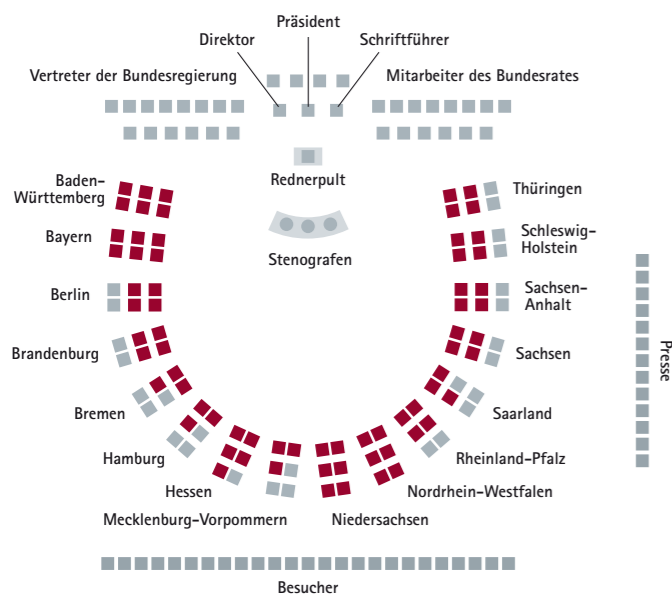




















Die politische Mehrheit in einem Landesparlament entscheidet, wer im Land regieren soll. Nur wer einer Landesregierung angehört, kann Mitglied des Bundesrates werden. Jedes Land entsendet dorthin so viele Mitglieder, wie es nach seiner Einwohnerzahl Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch ein Mitglied, das sich dabei nach der festgelegten Haltung seiner Regierung richtet.



Die Sitzordnung im Plenarsaal

Die Länder und ihre Stimmenverteilung im Bundesrat (gesamt 69 Stimmen)

Land Landeshauptstadt	Fläche (in km ²)	Einwohner (in Mio.)	Anzahl der Stimmen					
			1	2	3	4	5	6
 Baden-Württemberg Stuttgart	35 752	10,75	■	■	■	■	■	■
 Bayern München	70 552	12,52	■	■	■	■	■	■
 Berlin Berlin	891	3,44	■	■	■	■		
 Brandenburg Potsdam	29 480	2,51	■	■	■	■		
 Bremen Bremen	404	0,66	■	■	■			
 Hamburg Hamburg	755	1,78	■	■	■			
 Hessen Wiesbaden	21 115	6,06	■	■	■	■	■	
 Mecklenburg-Vorpommern Schwerin	23 182	1,65	■	■	■			
 Niedersachsen Hannover	47 641	7,93	■	■	■	■	■	■
 Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	34 086	17,85	■	■	■	■	■	■
 Rheinland-Pfalz Mainz	19 853	4,01	■	■	■	■		
 Saarland Saarbrücken	2 569	1,02	■	■	■			
 Sachsen Dresden	18 417	4,15	■	■	■	■		
 Sachsen-Anhalt Magdeburg	20 447	2,35	■	■	■	■		
 Schleswig-Holstein Kiel	15 799	2,83	■	■	■	■		
 Thüringen Erfurt	16 172	2,24	■	■	■	■		

Länder mit mehr als 7 Mio. Einwohnern erhalten 6 Stimmen

Länder mit mehr als 6 Mio. Einwohnern erhalten 5 Stimmen

Länder mit mehr als 2 Mio. Einwohnern erhalten 4 Stimmen

Jedes Land hat mindestens 3 Stimmen



www.bundesrat.de

Gesetzgebung des Bundes

... natürlich nur mit den Ländern



Bundesrat

Der Bundesrat – ein Verfassungsorgan



Der Bundesrat ist neben Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht eines der fünf ständigen Verfassungsorgane des Bundes und neben dem Bundestag ein weiteres Gesetzgebungsorgan.

Circa zwölfmal im Jahr – meistens an einem Freitag – kommen Ministerpräsidenten und Minister aus den Ländern (die sogenannten Mitglieder) im Bundesrat zusammen. Sie befassen sich vor allem mit Gesetzgebungsvorhaben. Alle Bundesgesetze werden vom Bundesrat mit beraten, mehr als 40 Prozent bedürfen seiner Zustimmung.

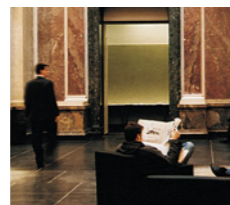
Die Beschlüsse des Bundesrates werden in den Ausschüssen vorbereitet. In der Regel gibt es parallel zu jedem Bundesministerium einen Bundesratsausschuss. Jedes Land entsendet in jeden Ausschuss einen Vertreter, der nicht Bundesratsmitglied sein muss, und besitzt dort eine Stimme. So fließen die Erfahrungen und Interessen der Länder, die sich auch in eigenen Gesetzentwürfen zeigen können, in die Gesetzgebung des Bundes ein.

Die Mitwirkung des Bundesrates erstreckt sich nach Artikel 50 des Grundgesetzes auch auf die Verwaltung des Bundes und auf europäische Angelegenheiten. Als Vertretung der Länder ist der Bundesrat somit ein Gegengewicht zu Bundestag und Bundesregierung.

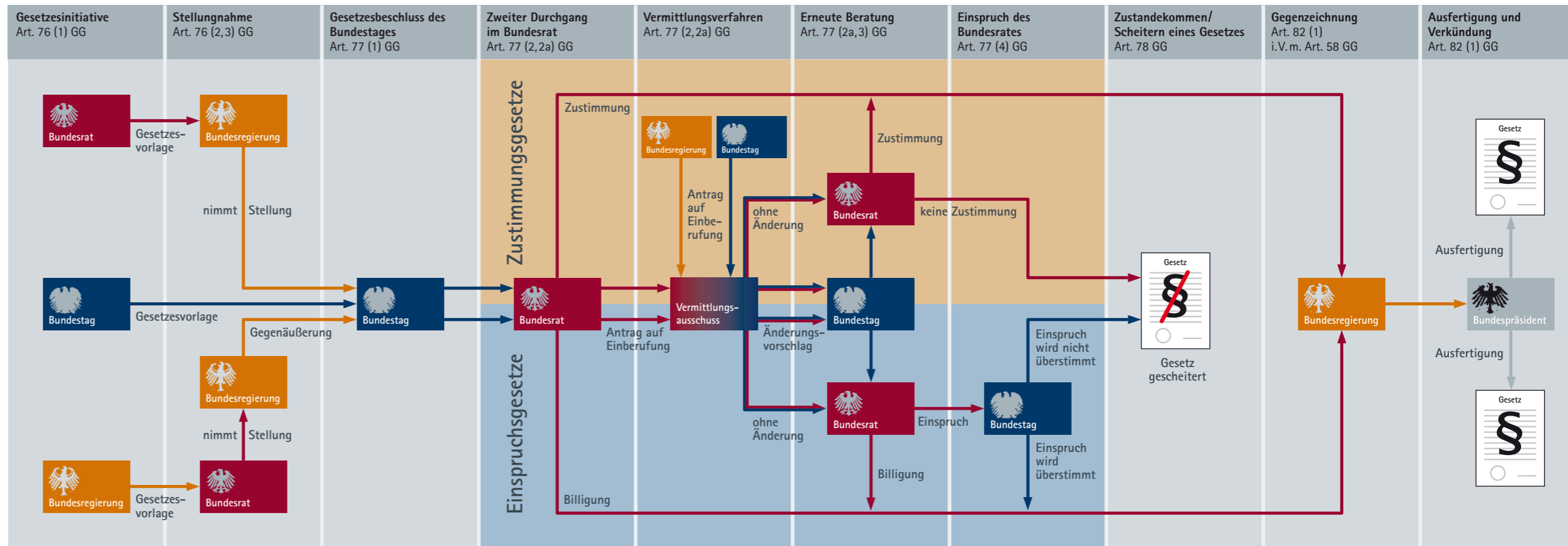
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat zu einem Gesetz kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden, um eine Einigung zu erzielen. Die Erfahrungen zeigen, dass in den meisten Fällen ein Kompromiss gefunden wurde und damit ein Scheitern des Gesetzes verhindert werden konnte.

Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten für ein Jahr nach einer bestimmten Reihenfolge. Der Turnus beginnt mit dem Regierungschef des bevölkerungsstärksten Landes Nordrhein-Westfalen und endet mit dem kleinsten Land, der Freien Hansestadt Bremen, um dann wieder von neuem zu beginnen. Der Präsident beruft die Sitzungen des Bundesrates ein und leitet sie. Er nimmt zudem die Aufgaben des Bundespräsidenten wahr, wenn dieser, etwa bei Staatsbesuchen im Ausland, verhindert ist.

Die Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse werden durch die ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Sekretariates unterstützt.



Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes



1 Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages (mindestens 5% der Mitglieder) oder durch den Bundesrat eingebracht. Diese Befugnis wird als Initiativrecht bezeichnet.

2 Gesetzesinitiativen des Bundesrates werden über die Bundesregierung an den Bundestag weitergeleitet. Die Bundesregierung soll dabei ihre Auffassung zu der Gesetzesvorlage darlegen. Gesetzentwürfe der Bundesregierung werden zunächst im Bundesrat behandelt (erster Durchgang). Der Bundesrat kann zu den Gesetzentwürfen Stellung nehmen. Dazu soll sich noch einmal die Bundesregierung äußern.

3 Im Bundestag wird der Gesetzentwurf in drei Lesungen beraten. Nach der ersten Lesung wird die Vorlage in der Regel den zuständigen Fachausschüssen zugewiesen. Der Abstimmung über den Gesetzentwurf zweiter Lesung folgt meist unmittelbar die dritte Lesung mit der Schlussabstimmung.

4 Alle vom Bundestag beschlossenen Gesetze werden dem Bundesrat zugeleitet (zweiter Durchgang). Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundesrates hängen davon ab, ob es sich um Zustimmung- oder Einspruchsgesetze handelt. Das Grundgesetz geht vom Grundfall des nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzes aus. Gesetze, die der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind nämlich explizit im Grundgesetz aufgeführt. Alle Gesetze, die nicht einer der dort genannten Materien zugeordnet werden können, sind Einspruchsgesetze.

5 Wenn sich Bundestag und Bundesrat über einen Gesetzesbeschluss nicht einig sind, besteht die Möglichkeit, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Dieser soll einen Kompromiss finden. Der Vermittlungsausschuss besteht aus 16 Mitgliedern des Bundesrates und 16 Bundestagsabgeordneten. Er kann vom Bundesrat einberufen werden und – wenn der Bundesrat einem zustimmungsbedürftigen Gesetz nicht zustimmt – auch vom Bundestag und der Bundesregierung. Beantragen diese die Einberufung nicht, ist das Gesetz hier gescheitert.

6 Schlägt der Vermittlungsausschuss vor, das Gesetz zu ändern, muss der Bundestag einen neuen Beschluss fassen. Mit diesem Beschluss muss sich dann auch erneut der Bundesrat befassen. Schlägt der Vermittlungsausschuss vor, das Gesetz nicht zu ändern, wird es nur dem Bundesrat zugeleitet. Dieser muss dann entscheiden, ob er:

- es billigt oder Einspruch einlegt,
- zustimmt oder seine Zustimmung verweigert.

7 Ein Einspruch des Bundesrates kann durch den Bundestag mit absoluter Mehrheit, also der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, überstimmt werden. Bei einer Zweidrittelmehrheit für den Einspruch im Bundesrat muss auch eine entsprechende Mehrheit im Bundestag zustande kommen.

8 Ein zustimmungsbedürftiges Gesetz scheitert, wenn der Bundesrat dem Gesetz – gegebenenfalls nach einem oder mehreren Vermittlungsverfahren – nicht zustimmt; ein Einspruchsgesetz scheitert, wenn der Bundestag den Einspruch des Bundesrates nicht überstimmt.

9 Das Gesetz wird vom Bundeskanzler und dem zuständigen Minister gegengezeichnet.

10 Abschließend wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung zugeleitet. Es wird im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt in Kraft.